

Alpenschalter Vespa Club

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Club führt den Namen Alpenschalter Vespa Club (nach der Umbenennung von Chiemgauvespen vom 8.11.2013)
- 2.) Sitz und Erfüllungsort ist der gültige Wohnort des jeweiligen ersten Vorstandes
- 3.) Die Postanschrift ist die Postadresse des/der ersten Vorsitzenden wie in jeweils Anhang 1 Satz 1 der Satzung angegeben.
- 4.) Postsachen können ebenfalls an die in Anhang 1 Absatz 2 angegebene Alternativadresse gesendet werden.

§ 2 Zweck des Vespa-Clubs

- 1.) Der Club bezweckt den Zusammenschluss gleichgesinnter Vespa-Enthusiasten im motorsportlichen und gesellschaftlichen Sinne in Form von Veranstaltungen und Treffen. Die Verbindung von Jung und Alt ist einer der wichtigsten Punkte des Clubs.
- 2.) Der Club verfolgt den ideellen Zweck der Erhaltung, Restaurierung und Pflege von Vespa-Oldtimern und damit die Erhaltung des Kulturgutes Vespa (Oldtimer). Unter dem Begriff VESPA fallen auch Lizenzbauten.
- 3.) Der Club unterstützt seine Mitglieder beim Erwerb, Erhalt, Pflege und Restaurierung mit Rat, Tat, Ideen und Hilfe.
- 4.) Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Eine Beschränkung auf bestimmte Personenkreise nach irgendwelchen Gesichtspunkten (z.B. rassische, religiöse, politisch nach Stand oder Geschlechts) ist ausdrücklich untersagt.

Die Mitglieder des Clubs können sein:

1.)

A.) Ordentliche Mitglieder (Schaltroller-Fahrer)

B.) Ordentliche Mitglieder können auch Personen werden die das 15. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer Fahrerlaubnis für einen Roller verfügen.

2.) Junior Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht bis zum 18 Lebensjahr. Bei Erreichen des 18 Lebensjahr werden Sie automatisch Vollmitglieder (sofern nicht zu §3 1. B. betroffen)

3.) Ehrenmitglieder (Werden durch den Vorstand bestimmt und haben kein Stimmrecht)

Mitglied kann jede Person werden, der schriftlich um Aufnahme ersucht und die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich entrichtet.

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheiden die Vereinsmitglieder in Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Über die Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener ehemaliger Mitglieder entscheiden die Vereinsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder (die Liste der ehemaligen Mitglieder ist als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt).

Ehemalige Mitglieder, die dem Verein nachweislich Schaden zugefügt haben, können nicht wieder in den Verein aufgenommen werden. Wer eine solche Person ist und aufgrund welcher Schädigung diese Regelung in Kraft tritt, bestimmt der Verein durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit (Die Liste der ehemaligen Mitglieder wird in Anhang 3 zu diesen Statuten geführt).

Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen, wobei bei unterjährigem Austritt keine Beitragsrückerstattung erfolgt.

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Sonderstellungen einzelner Personen oder Gruppen sind unzulässig.

Wahl- und stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder

§ 4 Organe des Clubs

1.) Vorstand

Die Organe des Clubs sind siehe Anhang 1 Abs. 3 zu dieser Satzung.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Clubs.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassier.

Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit wird der erweiterte Vorstand hinzugezogen - auch hier gilt dann die einfache Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der geladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Einberufung zur Vorstandssitzung hat schriftlich mit einem Tag Frist zu erfolgen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2) Der erweiterte Vorstand,

Der erweiterte Vorstand bestehend aus Vereinsmitgliedern, die mit besonderen Aufgaben betraut sind und damit dem Vorstand in besonderem Maße zuarbeiten und daher auch gleiches Stimmrecht bei vereinsinternen Entscheidungen haben

Aktuell werden folgende Aufgaben vom erweiterten Vorstand betreut – siehe hierzu Anlage 1 Abs. 4:

mögliche Aufgaben, können z.B. sein:

- Sprecher
- Zeug- bzw. Materialwart
- Clubheimwart
- Marketing und Werbung
- Jugendpflege

Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes richtet sich nach Umfang und Notwendigkeit der anfallenden Aufgaben und wird bei der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre bestimmt und neu gewählt.

Der erweiterte Vorstand erarbeitet in Abstimmung mit dem Vorstand Vorschläge und Konzepte für die Aktivitäten des Clubs, die sowohl zu einer positiven Entwicklung des Clubs nach innen als auch zu einer positiven Wahrnehmung des Clubs nach außen und gegenüber anderen Clubs innerhalb der Vespa- und Oldtimerszene beitragen.

Alle Aktivitäten werden dann mit dem endgültig ausgearbeiteten Konzept der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Die Anregungen und Vorschläge der Mitgliederversammlung sollen bei allen Überlegungen so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre.

3. Mitglieder

Die Mitglieder sind das wichtigste Organ des Clubs und sollten Vespafahrer oder Vespa-begeisterte sein, die sich gerne den Zielen des Clubs anschließen und in diesem Sinne handeln und auftreten.

Nicht obligatorisch, aber ausdrücklich erwünscht ist die Teilnahme möglichst aller Mitglieder an Veranstaltungen wie z.B:

Clubabenden

Gemeinsame Ausfahrten wie An- und Abschaltern, Clubausfahrten

Clubtreffen

Mitgliederversammlungen

Im Sinne der Außendarstellung des Clubs ist das sichtbare Tragen der Clubzeichen an Kleidung und Roller wünschenswert.

Ebenfalls in diesem Sinne und zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des Clubs ist es ein generelles Anliegen an jedes Mitglied, andere Vespafahrerinnen und Vespafahrer auf Alpenschalter aufmerksam zu machen und ggf. unverbindlich als Gäste zum Clubabend mitzubringen bzw. einzuladen.

Mitglied kann jede Person werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt

- Interesse an den Alpenschalter VC und dessen Ziele interessiert
- Einen Mitgliedsantrag ausfüllt und bei einem der Vorstände abgibt, woraufhin dieser vom Vorstand geprüft wird.
- Den Mitgliedsbeitrag pünktlich in die Vereinskasse einzahlt

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand aus wichtigem Grund:

- Verhaltensweise welche den Frieden innerhalb des Vereins gefährden oder zum Schaden des Vereins sind.
- Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, zum vorgegebenen, schriftlich mitgeteilten Termins führt in Monatsfrist zum automatischen Erlöschen der Mitgliedschaft.
- Wenn der Vorstand einen anderen Grund für den Ausschluss im Interesse des Clubs für gegeben erachtet

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Jahr, einberufen werden.

Durch Einberufung einer Wahlversammlung wird der Vorstand neu gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen wenn mindestens 20% der wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin durch E-Mail und Bekanntgabe auf der Internetpräsenz unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung anzukündigen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorstand oder einem durch den Vorstand berufenen ordentlichen Mitglied.

5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr 20,-€

Ordentliche Mitglieder welche Ihren ersten Ausbildungsweg noch nicht abgeschlossen haben sowie Junior Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bei Eintritt in den Club als Mitglied unverzüglich zu erfolgen:

für das laufende Jahr ist pro Monat bis zum Jahresende je ein zwölftel des gesamten Jahresbeitrages einzubezahlen.

Folgebeiträge für das kommende Jahr sind bis spätestens 23.12. des aktuellen Kalenderjahres zu bezahlen

Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht und unaufgefordert, Bar, Digital oder auf das Clubkonto in Anlage 3 bezeichnet zu entrichten:

§ 5 Wahlen & Beschlüsse

1.) Wahlen

Der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahlen finden geheim statt.

Wenn alle anwesenden Ordentlichen Mitglieder dafür stimmen kann die Wahl auch durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden.

In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig.

Die Vertretung kann jedoch nur durch ein Ordentliches Mitglied erfolgen sofern eine gültige schriftliche Vollmacht vorliegt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorherigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zu Neuwahlen kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

Ausgeschiedene Vorstände werden bis zum Ende der Legislaturperiode des Vorstands nachgewählt.

Die Mitglieder können mit absoluter Mehrheit eine Neuwahl vor Ablauf der Legislaturperiode einleiten. Die Neuwahl muss dann zum nächsten ordentlichen Vereinsternin erfolgen.

2.) Beschlüsse

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Grundsätzlich wird offen abgestimmt (Handzeichen).

Die Mitgliederversammlung kann aber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung über Beschlüsse verlangen.

§ 6 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die ordentliche oder für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Änderungen in Anlagen bedürfen keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und können je nach Bedarf durch die Organe des Vereins durchgeführt werden.

§ 7 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur dann in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt ist. Zur Auflösung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Wenn der Beschluss zur Auflösung gefasst ist, so fällt das vorhandene Vermögen des Clubs der ein dann zu bestimmenden karitativen Organisation zu.

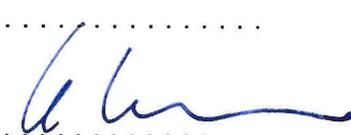
§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am
1 Januar und endet am 31. Dezember

*Einstimmig angenommen
am 21. April 2023*

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier 

Schriftführer

Marketing, Event, Sponsoring

Grainbach-Samerberg, am 21. April 2023